



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08221**
Datum: 07.12.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dezernat III
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	03.12.2009	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	09.12.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: Erste Satzung zur Änderung der Marktordnung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, sowie § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der neu bekanntgemachten Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683) beschließt der Stadtrat in der Sitzung am 16.12.2009 die erste Satzung zur Änderung der Marktordnung:

1. § 5 (Gegenstand des Wochenmarktverkehrs) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Aus Gründen des Artenschutzes dürfen in Deutschland wachsende Wildpilze der Arten Steinpilz (*Boletus edulis*), Pfifferling (*Cantharellus* spp.), Schweinsohr (*Gomphus clavatus*), Brätling (*Lactarius volemus*), Birkenpilz und Rotkappe (*Leccinum* spp.) sowie Morchel (*Morchela* spp.) nicht angeboten werden.

Ein Angebot ist jedoch zulässig, wenn diese Pilzarten aus anderen Ländern der Europäischen Union eingeführt worden sind und für diese Arten ein entsprechender Herkunftsnachweis vorliegt sowie die lebensmittelrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Für den geforderten Herkunftsnachweis ist es unbeachtlich, in welchem Mitgliedsstaat dieser ausgestellt wurde, wenn er eine gleichwertige Funktion hat oder daraus hervorgeht, dass die betreffende Funktion erfüllt ist.

2. § 20 Abs. 1 Nr. 6 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abs. 5 - Wildpilze ohne entsprechenden Herkunftsnachweis feilbietet

3. § 21 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 4 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.11.1995 außer Kraft. Die Anlagen 1 bis 4 sind bei der Stabsstelle Veranstaltungsservice/Marktwesen einzusehen.

4. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter für Sicherheit,
Gesundheit und Sport

Begründung:

I. Anlass und Ziele der Satzung

Für die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember über Dienstleistungen im Binnenmarkt sind alle Rechtsnormen im Land Sachsen-Anhalt zu prüfen. Widersprechen sie der Richtlinie sind sie bis zum 29.12.2009 anzupassen.

Ziel der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, durch den das Erbringen von Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg vereinfacht und die betriebliche Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erleichtert wird.

Die vom Ministerium des Innern LSA für das erste Quartal 2009 veranlasste Prüfung wurde für die Stadt Halle (Saale) im März 2009 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass für die Marktordnung hinsichtlich der Beschränkungen im § 5 Abs. 5 und des damit verbundenen § 20 Abs. 1 Nr. 6 ein Anpassungsbedarf besteht.

(5) Wildpilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist oder der Verkäufer sich durch eine amtliche Bescheinigung als pilzsachverständige Person ausweist.

Diese Vorschrift entspricht nicht dem Art. 5 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie. Danach sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, sofern sie von einem Dienstleistungserbringer oder -empfänger ein Zeugnis oder eine sonstige Bescheinigung zum Nachweis der Erfüllung einer bestimmten Forderung verlangen, die Dokumente anderer Mitgliedsstaaten anzuerkennen, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Aus der aktuellen Formulierung des § 5 Abs. 5 der Marktordnung ist dies nicht zu entnehmen, so dass hier ein Anpassungsbedarf besteht.

In § 21 der Marktordnung ist die aktuelle Formulierung zu ändern, da sich die Zuständigkeiten geändert haben.

II. Wesentliche (Änderungs)inhalte

Alter Text:

§ 5

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (5) Wildpilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist oder der Verkäufer sich durch eine amtliche Bescheinigung als pilzsachverständige Person ausweist.

Neuer Text:

§ 5

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (5) Aus Gründen des Artenschutzes dürfen in Deutschland wachsende Wildpilze der Arten Steinpilz (*Boletus edulis*), Pfifferling (*Cantharellus* spp.), Schweinsohr (*Gomphus clavatus*), Brätling (*Lactarius volemus*), Birkenpilz und Rotkappe (*Leccinum* spp.) sowie Morchel (*Morchela* spp.) nicht angeboten werden.

Ein Angebot ist jedoch zulässig, wenn diese Pilzarten aus anderen Ländern der Europäischen Union eingeführt worden sind und für diese Arten ein entsprechender Herkunftsnachweis vorliegt sowie die lebensmittelrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Für den geforderten Herkunftsnachweis ist es unbeachtlich, in welchem Mitgliedsstaat dieser ausgestellt wurde, wenn er eine gleichwertige Funktion hat oder daraus hervorgeht, dass die betreffende Funktion erfüllt ist.

Bei den in § 5 der Marktordnung aufgeführten einheimischen Pilzarten handelt es sich um besonders geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung. Die Entnahme dieser Pilzarten ist nach § 2 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung nur in geringen Mengen und nur für den eigenen Bedarf zulässig. Ein Anbieten auf dem Markt stellt keinen Eigenbedarf in geringen Mengen dar und ist demzufolge ausgeschlossen.

Das Anbieten dieser Pilzarten ist dann zulässig, wenn diese aus anderen EU- Ländern eingeführt worden sind und die entsprechenden Herkunftsnachweise dafür vorliegen. Satz 3 stellt sicher, dass die Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie erfüllt werden.

Alter Text:

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

6. § 5 Abs. 5 - Wildpilze ohne entsprechendes Zertifikat feilbietet

Neuer Text:

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

6. § 5 Abs. 5 - Wildpilze ohne entsprechenden Herkunftsnachweis feilbietet

Die neue Formulierung wird der EU-DL-RL gerecht, weil nach Artikel 5 Abs. 1 der EU-RL die Mitgliedsstaaten Dokumente anerkennen, die eine gleichwertige Funktion haben. Dies soll doppelte Kosten, Unklarheit sowie Verzögerungen für den Dienstleistungserbringer vermeiden.

So kann der in § 5 Abs. 5 der Marktordnung geforderte Herkunftsnachweis auch in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ausgestellt worden sein, wenn dessen Funktion gleichwertig ist und somit zur Erfüllung der Anforderung dient.

Die Anforderung selbst stellt gegenüber dem Dienstleistungserbringer keine Diskriminierung dar, ist aufgrund der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt und erforderlich und ist auch verhältnismäßig, da mildere Mittel zur Regelung des Gesundheitsschutzes nicht möglich sind.

Alter Text:

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 4 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.11.1995 außer Kraft. Die Anlagen 1 bis 4 sind im Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, Am Stadion 5, zu den Sprechzeiten Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Donnerstag von 13 bis 16 Uhr einzusehen.

Neuer Text:

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 4 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.11.1995 außer Kraft. Die Anlagen 1 bis 4 sind bei der Stabsstelle Veranstaltungsservice/Marktwesen einzusehen.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Kosten fallen durch die Satzungsänderung nicht an.
Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.